

## **Öffentliche Bekanntgabe des Fachbereiches Klima- und Umweltschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung um 1.40 m unter Berücksichtigung des Repowerings von einer WEA in der Gemarkung Löbnitz an der Linde und von 2 WEA in der Gemarkung Drosa**

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 26.08.2020 die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA am Standort

WEA D-3	Gemarkung Drosa	Flur. 13	Flurstück: 42
WEA K-1	Gemarkung Kleinpaschleben	Flur: 1	Flurstück: 37

beantragt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im IV. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Für den Windpark Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben wurde im Juli 2017 eine Umweltverträglichkeitsstudie unter Berücksichtigung der Bestands- und geplanten Anlagen erstellt, die letztmalig im April 2019 aktualisiert wurde.

Für die beantragten WEA besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 1 UVPG die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist daher für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des für die Nutzung von Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Vorranggebietes (VRG) III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben.

Die im Rahmen der Antragstellung vorgelegten immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Gutachten sind plausibel und werden als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Die Zusatzbelastung an Geräuschimmissionen durch die geplante WEA ruft Immissionen im irrelevanten Bereich bzw. Immissionen unterhalb des zulässigen Immissionswertes der Gesamtbelastung hervor. Insoweit können für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit unzulässige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Schattenwurfsabschaltung stellt die Einhaltung der zulässigen Immissionen sicher. Auswirkungen der WEA auf bestimmte Tierarten sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese werden durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt.

Auf die sonstigen Schutzgüter nach § 1 Abs.1 BImSchG hat das Vorhaben nur geringe Auswirkungen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

gez. Rößler

**Fachbereichsleiter**

**FB Umwelt- und Klimaschutz**